Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr.	17 Ausgab	etag
27.	Jahrgang 10.09.	2019
	Inhalt	Seite
1.	Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2020 / 2021	2
2.	Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019	4
3.	Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)	11
4.	Tagesordnung der öffentlichen 3. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Donnerstag, den 19.09.2019 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln	12

Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2020 / 2021

Zu Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2019 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24

Dienstag, 01. Oktober 2019 08.00 – 14.00 Uhr Dienstag, 08. Oktober 2019 09.30 – 15.00 Uhr Donnerstag, 10. Oktober 2019 10.00 – 16.00 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1

Mittwoch, 02. Oktober 2019 08.00 – 13.00 Uhr + 14.00–16.00 Uhr

Freitag, 04. Oktober 2019 08.00 – 12.00 Uhr Montag, 07. Oktober 2019 08.00 – 14.00 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog – Primarstufe - Hauptstandort: Vorthuiyser Weg 17, Mehrhoog

mit

Teilstandort: Schulstraße 10, Wertherbruch

Dienstag, 24. September 2019 08.30 – 12.00 Uhr + 14.00 -16.00 Uhr

(Anmeldetermin für beide Standorte in Mehrhoog, Vorthuiyser Weg 17)

Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5

Dienstag, 24. September 2019 10.00 – 15.00 Uhr

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 26.08.2019

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

- Romanski-

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW) S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 11.07.2019 folgende Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln beschlossen:

- (1) Das Hallenbad, das Freibad, die Turnhallen, die Sporthallen und die Außensportanlagen der Stadt Hamminkeln dienen während der normalen Schulzeit den Schulen der Stadt zur Durchführung ihres Sportunterrichtes.
- (2) Das Hallenbad, das Freibad, die Turnhallen, die Sporthallen und die Außensportanlagen werden auf Antrag den Sportvereinen und -verbänden für ihre sportlichen Übungsstunden, Lehrstunden und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann eine Benutzung durch sonstige Personengruppen zugelassen werden.
- (3) Sportvereinen und Sportgruppen wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn sie Mitglied des Deutschen Sportbundes oder seiner Mitgliederverbände sind. Sonstige Personengruppen können die Erlaubnis erhalten, wenn sie diese Benutzungsordnung sowie ggf. ergänzende Vorschriften schriftlich anerkennen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (5) Das Recht auf Benutzung der Sportstätten kann von dem Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
- (6) Die Sportstätten werden an die Nutzer vermietet. Von den Nutzern der Sportstätten wird ein Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben:
 - a) Turn- und Sporthallen
 Das Entgelt wird je Stunde reservierter Übungseinheit Übungszeiteinheit
 für Übungs- und Trainingszwecke ermittelt und festgelegt. Die Stadt Hamminkeln vergibt in ihren Sporthallen einfache, doppelte und dreifache Übungseinheiten.

Das Entgelt pro Stunde je reservierter Übungszeiteinheit beträgt Brutto 3,60 €

b) Außensportanlagen

Das Entgelt wird je Stunde reservierter Außensportanlage für Übungs- und Trainingszwecke – Übungszeiteinheit – ermittelt und festgelegt.

Das Entgelt pro Stunde je reservierter Übungszeiteinheit beträgt Brutto 3,90 €

c) Hallenbad

Das Entgelt wird je Stunde reservierter Übungseinheit für Übungs- und Trainingszwecke ermittelt und festgelegt.

Das Entgelt pro Stunde reservierter Übungszeiteinheit beträgt Brutto 13,20 €

Werden Sportstätten Dritten nach Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt, kann ein von Buchstabe a), b) oder c) abweichendes Entgelt erhoben werden.

§ 2

- (1) Anträge auf Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten sind
 - a) für Übungsstunden
 - b) für Lehrstunden und Veranstaltungen rechtzeitig vor dem Termin der Lehrstunde oder der Veranstaltung

beim FD 40 der Stadt Hamminkeln einzureichen.

- (2) Mit dem Antrag sind gleichzeitig
 - a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
 - b) die Anschriften des verantwortlichen Leiters und seines Vertreters,
 - c) der Zeitpunkt, die Art und die Dauer der Lehrstunde oder der Veranstaltung sowie die Höhe der Eintrittspreise anzugeben.
- (3) Die Genehmigung für laufende Übungsstunden, mehrtägige Lehrstunden und Veranstaltungen erteilt der FD 40 der Stadt Hamminkeln.

§ 3

- (1) Ist die Zahl der Teilnehmer an den Übungsstunden so gering, dass die Sportstätte über einen Zeitraum von vier Wochen nicht genügend ausgenutzt wird, behält sich die Stadt vor, die erteilte Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, sofern der Verein, der bisher diese Übungsstunden inne hatte, nicht in der Lage ist, eine befriedigende Lösung vorzuschlagen.
- (2) Wird eine Benutzungsgenehmigung langfristig nicht oder nicht voll ausgenutzt, so ist dieses dem FD 40 zeitnah mitzuteilen.
- (3) Kann eine Lehrstunde oder eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, so ist der FD 40 wenigstens acht Tage vor dem Benutzungstermin von dem Ausfall der Übungsstunde oder der Veranstaltung zu unterrichten. Kosten, die in diesem Falle durch die Nichtbenutzung der Sportstätten entstehen, sind der Stadt von dem Benutzungsberechtigten zu erstatten.

- (1) Für Übungsstunden oder Lehrstunden benennen die Vereine, Verbände oder Sportgemeinschaften der Stadt einen Leiter, der die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Übungs- oder Lehrbetrieb trägt. Außerdem sind Vertreter zu benennen, die bei Verhinderung des verantwortlichen Leiters dessen Aufgaben übernehmen. Ist ein vom Verein benannter Leiter oder Vertreter nicht anwesend, so kann die Sportstätte nicht benutzt werden.
- (2) Der verantwortliche Leiter oder dessen Vertreter hat sich vor der Benutzung der Sportstätte von deren ordnungsmäßigen Zustand zu überzeugen und etwa festgestellte Schäden oder Mängel umgehend zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter die Sportstätte ordnungsgemäß zu verlassen und besondere Vorkommnisse (Schäden, Unfälle usw.) in das in jeder Turn- und Sporthalle ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Die Benutzungsberechtigten haben für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen, die erforderlichen Aufbauten selbst zu erstellen und nach Beendigung der Übungs- und Lehrstunde oder der Veranstaltung alle benutzten Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen, Papier und sonstige Abfälle zu entfernen.

§ 6

Das Rauchen ist gem. § 2 Abs. 4 NiSchg NRW im Hallenbad, Freibad und in den Turn- und Sporthallen untersagt, dies gilt auch für den Genuss alkoholischer Getränke.

§ 7

Zuschauern ist das Betreten der für sie bestimmten Räume und Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist untersagt. Es ist die Pflicht der Benutzungsberechtigten, für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

- (1) Turn- und Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung des FD 40 nicht aus den Hallen entfernt werden.
- (2) Nicht stadteigenes Inventar darf nur mit Genehmigung des FD 40 in die Sportund Turnhallen eingebracht und dort über die tägliche Benutzungszeit hinaus aufbewahrt werden, sofern diese Geräte nicht zum Trainingsbetrieb benötigt werden.
- (3) Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne die Zustimmung realisierte Maßnahmen sind jederzeit auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig zu machen. Die Zustimmung ersetzt nicht öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Maßnahme erforderlich ist.

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzungsberechtigten die Sportstätten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schadhafte Geräte oder Anlagen sind sofort dem FD 40 der Stadt Hamminkeln zu melden.
- (2) Der Benutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat bei Antragstellung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB, soweit die Haftung der Stadt nicht auf einer schuldhaften Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Verein beruht.
- (6) Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Der Haftende ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, Kampfspiele, welche die Gefahr eines Schadens von Personen oder Sachen mit sich bringen, zu untersagen.

§ 10

Den Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zu allen Übungs- oder Lehrstunden sowie zu allen Veranstaltungen zu gestatten.

§ 11

Die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung zieht die sofortige entschädigungslose Zurücknahme der Benutzungserlaubnis nach sich.

§ 12

Die jeweiligen Nutzungsverträge der Sportgelände in der jeweiligen gültigen Fassung sind eine Ergänzung dieser Benutzungsordnung und regeln die zusätzlichen Rechte und Pflichten zwischen Stadt und den Vereinen, die eine städtische Außensportanlage nutzen und pflegen.

§ 13

Die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 01.09.1976, zuletzt geändert Satzung vom 15.03.2013, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 26.08.2019

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

- Romanski-

Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)

Die Besetzung des Wahlausschusses erfolgte in der Sitzung des Rates am 02.07.2014. Aufgrund von frei gewordenen Mandaten im Wahlausschuss sind in den Sitzungen des Rates am

- 25.03.2015,
- 03.02.2016 und
- 14.06.2018

weitere Nachbesetzungen beschlossen worden.

Die Namen aller Beisitzer des Wahlausschusses werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1 Borgore Bornbard	Wedler, Gerret
1. Borgers, Bernhard	•
2. Große Holtforth, Anneliese	Kleine-Besten, Wilhelm
3. Komnick, Hannelore	Overkamp, Johannes
4. Dr. Wigger, Dieter	Hoffmann, Christin
5. Fege, Peter	Möller, Uwe
6. Fenske, Wilfried	Tekaat, Herbert
7. Lipkowsky, Bruno	Störmer, Bernd
8. Wisniewski, Helmut	Hoffmann, Helmut
9. Brick, Gisela	Dahmen, Gisela
10. Holsteg, Carsten (skB)	Weidemann, Thomas (skB)
Hamminkeln, den 28.08.2019	
	Stadt Hamminkeln Der Wahlleiter

- Romanski -

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Donnerstag, dem 19.09.2019, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

<u>Tagesordnung</u>

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung
- c) Feststellung der Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen
- 2. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Wahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
 - Vorlagen-Nr.: 2019/0118 -
- 3. Kommunalwahlen 2020

hier: Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KwahlG)

- Vorlagen-Nr.: 2019/0119 -

Hamminkeln, den 05.09.2019

Stadt Hamminkeln Der Wahlleiter

- Romanski -